

Zwischen

GEMA,
Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,

vertreten durch Herrn Dr. Harald Heker, Vorstandsvorsitzender,

- im Text „GEMA“ genannt -

und

,
,
,

vertreten durch den/die Geschäftsführer, Gesellschafter, Inhaber,

- im Text „Lizenznehmer“ genannt -

wird zum DVD-Musikvideo-Normalvertrag (VUT) vom folgende
Zusatzvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Zusatzvereinbarung stellt einen Kompromiss zu den unterschiedlichen Positionen der Vertragsparteien im Hinblick auf die Preisgrundlage und die Vergütungshöhe zur Findung der angemessenen Vergütung für die nachstehend unter die Ziffer 1. fallenden Musikvideonutzungen von Werken des GEMA-Repertoires dar.

Die gegenständliche Vereinbarung wurde vom VUT seinen Mitgliedern zur Unterschrift in Form eines Einzelvertrages empfohlen.

Es wird vor diesem Hintergrund folgendes vereinbart:

1. Für Musikvideolieferungen des Lizenznehmers aus seinem Katalogangebot im Sinne des Musikvideo-Normalvertrages an Unternehmen mit Clubcharakter und clubähnlichen Unternehmen beträgt die Vergütung 7,689 % des Verkaufspreises des Lizenznehmers. Es gilt die normale Mindestvergütung des Normalvertrages gemäß Rubrum.

Die Unternehmen mit Clubcharakter und clubähnliche Unternehmen sind aus der Anlage ersichtlich.

2. In Fällen, in denen solche Musikvideos an Unternehmen mit Clubcharakter oder clubähnliche Unternehmen geliefert werden, die gemäß den Regelungen der „Vereinbarung über die Einstufung von Videoträgern und die Preisaufteilung bei Bundles“ als Filmvideos eingestuft werden und der Lizenznehmer die „Vereinbarung über die Einstufung von Videoträgern und die Preisaufteilung bei Bundles“ mit der GEMA abgeschlossen hat., haben in jedem Fall die Regelungen der „Vereinbarung über die Einstufung von Videoträgern und die Preisaufteilung bei Bundles“ Vorrang vor der vorliegenden Zusatzvereinbarung.
3. In den zwischen den Parteien vereinbarten Anmelde- und Abrechnungsverfahren erfolgen in geeigneter Weise Ergänzungen, die eine Unterscheidung der Anmeldungen

und eine Trennung der Abrechnungen ermöglichen. Der Lizenznehmer wird sich vorab bei der GEMA nach den geeigneten Melde- und Abrechnungsverfahren erkundigen.

4. Bereits abgeschlossene Abrechnungen der VUT-Mitgliedsfirmen gegenüber der GEMA zu dem vorliegenden Sachverhalt bleiben von den Bestimmungen der Regelungen unberührt. Unberührt bleiben auch Schadenersatzansprüche der GEMA für Repertoireutzungen, für die die Nutzungseinwilligungen nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung erworben werden. Für Vorgänge aus der Zeit vor Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung, für die noch keine vollständigen Abrechnungen erfolgt sind, werden sich die Parteien auf eine den Besonderheiten des Falls entsprechende Regelung verständigen.
5. Als Regelverfahren für die Anmeldung von Aufnahmen gem. Anlage 2 des DVD- bzw. VHS-Musikvideo-Einzelvertrags wird das Meldeformat in der Version vom 11.08.2009 vereinbart.
6. Als Regelverfahren für die Abrechnung gem. Anlage 3 des DVD- bzw. VHS-Musikvideo-Einzelvertrags wird das Meldeformat in der Version vom 11.08.2009 vereinbart.
7. Die Zusatzvereinbarung hat eine Laufzeit ab 01.01.2011 bis zum Ende des Vertrags, zu dem er den Zusatz bildet. Der Vertrag insgesamt verlängert sich jeweils um ein Kalenderhalbjahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien bis zum 31.05. mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr, bzw. bis zum 30.11. mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr gekündigt wird. Soweit in einem Kalenderhalbjahr sich BIEM und IFPI International über eine Verlängerung oder Erneuerung des BIEM-Normalvertrages für Musikvideos einigen, besteht für beide Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht mit Wirkung ab Beginn des Kalenderhalbjahres in dem die Einigung erfolgte.
8. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Zusatzvereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Sollte die eine oder andere Bestimmung dieser Zusatzvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit im Übrigen nicht davon berührt. Die Vermutung des § 139 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
9. Unklare oder unwirksame Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.
10. Die abzuschließende Zusatzvereinbarung unterliegt deutschem Recht.

.....
(Ort / Datum)

Berlin,.....

GEMA
Gesellschaft für musikalische Aufführungs-
und mechanische Vervielfältigungsrechte

.....
(Firmenstempel/Unterschrift)

.....
Dr. Monika Staudt
(Direktorin)

Anlage

Anlage zur Zusatzvereinbarung zum DVD-Musikvideo-Normalvertrag (VUT), Ziffer 1.

Unternehmen mit Club- oder clubähnlichem Charakter:

- Bertelsmann Club
- Weltbild
- Zweitausendundeins